

SITZUNGSVORLAGE

**Beratung im Gemeinderat
am 19.03.2024
Beschluss**

öffentlich

Fortschreibung Lärmaktionsplan Stufe 4 Gemeinde Steinenbronn
- Vorstellung und Kenntnisnahme der Ergebnisse der Wirkungsanalyse
- Beschluss über Geschwindigkeitsbeschränkungen
- Beschluss über die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange

I. Beschlussvorschlag

1. Die Ergebnisse der Wirkungsanalyse werden durch den Gemeinderat zur Kenntnis genommen.
2. Der Gemeinderat spricht sich, aus Lärmschutzgründen, für die folgenden Geschwindigkeitsbeschränkungen aus:

L 1208:
Tempo 50 ganztags (anstatt 70 km/h) in Verlängerung der bereits bestehenden Geschwindigkeitsbeschränkung bis Einmündung Ludwigstraße (L 1208).

Schönaicher Straße (K 1051):
Variante 1, 2 oder 3
3. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung mit der Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und Träger öffentlicher Belange.

II. Sachdarstellung

Die Gemeinde Steinenbronn ist gemäß § 47e Abs. 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 6 Abs. 6 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung für Baden-Württemberg (BImSchZuVO) zuständig für die Aufstellung eines Lärmaktionsplanes in ihrem Gebiet.

Die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) hat die Lärmkartierung für die Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von 8.200 Kfz/Tag durchgeführt. Für die Gemeinde Steinenbronn ist von der Kartierung die Landesstraße L 1208 im nördlichen Bereich der Gemarkung betroffen. Die Gemeinde ist hierzu im

Jahr 2018 ins Verfahren der Lärmaktionsplanung eingestiegen, wollte einen vereinfachten Lärmaktionsplan erstellen und den Musterbericht des Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg verwenden.

In Stufe 3 wurde der Lärmaktionsplan fortgeschrieben und der Streckenabschnitt K 1051 Schönaicher Straße freiwillig untersucht.

Der Gemeinderat hat am 14. Dezember 2021 die Fortschreibung des Lärmaktionsplanes Stufe 3 mit verschiedenen Lärminderungsmaßnahmen beschlossen. Das Ministerium für Verkehr veröffentlichte im Februar 2023 den neuen Kooperationserlass, mit dem die Lärmaktionsplanung Stufe 4 startet. Der neue Kooperationserlass beinhaltet diverse fachrechtliche Änderungen. Durch die nun erforderlichen Berechnungen nach RLS-19 werden Erleichterungen hinsichtlich der Durchsetzung der Maßnahmen erwartet. Aus diesem Grund soll der noch nicht durchgeführte Lärmaktionsplan Stufe 3 entsprechend den Erfordernissen der Stufe 4 angepasst und direkt fortgeschrieben werden.

Das beauftragte Büro Rapp AG berechnete den Lärm anhand der bereits vorliegenden Verkehrszahlen der Straßenverkehrszählung 2019. Die Neuerungen betreffen unter anderem die Ermessensausübung zu straßenverkehrsrechtlichen Lärmschutzmaßnahmen: In Bereichen, die dem Wohnen dienen, ist zu beachten, dass nach der Lärmwirkungsforschung Werte ab 65 dB(A) tags und 55 dB(A) nachts, im gesundheitskritischen Bereich liegen. Besteht deutliche Betroffenheit mit Lärmpegeln über den genannten Werten, verdichtet sich das Ermessen zum Einschreiten. Bei einer Überschreitung dieser Werte um 2 dB(A) reduziert sich das Ermessen hin, zur grundsätzlichen Pflicht zur Anordnung bzw. Durchführung von Maßnahmen auf den betroffenen Straßenabschnitten. Spätestens bei Lärmpegeln ab 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts überschreitet die Lärmbelastung die grundrechtliche Schwelle zur Gesundheitsgefährdung (BVerwG 9 A 16.16, Beschluss vom 25. April 2018, Rn. 86f). Solche Lärmsituationen müssen dann abwägungsgerecht gelöst werden.

Weiterhin weist der Kooperationserlass explizit darauf hin, dass die Handlungsmöglichkeiten der Straßenverkehrsordnung (StVO), Maßnahmen gegen Lärmbelastungen zu ergreifen, auszuschöpfen sind. Als Berechnungsvorschrift wird die aktuelle RLS-19 vorgegeben. Gegenüber der bisherigen, für die kommunale Lärmaktionsplanung Gemeinde Steinenbronn angewandte RLS-90-Berechnung, ergeben sich durchgängig 1-3 dB(A) höhere Immissionen.

Die am 14.12.2021 vom Gemeinderat beschlossene Maßnahme der Geschwindigkeitsreduzierung auf 50 km/h aus Lärmschutz- und verkehrlichen Gründen soll entlang der L 1208 in Richtung Norden bis Höhe Ludwigstraße als Verlängerung der bestehenden Geschwindigkeitsbeschränkung 50 km/h (ca. 100 m) ganztägig gelten.

Daher wurden aus Lärmschutzgründen entlang der K 1051 Schönaicher Straße, zwischen dem Kreisverkehrplatz im Osten („Solwiesen“-KVP) und dem westlichen Ortsein-/ausgang (ca. 800 m) drei Varianten zur Geschwindigkeitsbeschränkung ausgearbeitet, diese lauten wie folgt:

Variante 1:

Die am 14.12.2021 vom Gemeinderat beschlossene Maßnahme der Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h ganztägig.

Variante 2:

Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h mit dem Verkehrszeichen 1040-35: Lärmschutz mit der Zeitangabe von 22:00-6:00 Uhr anzubringen.

Variante 3:

Eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf Tempo 40 ganztägig.

Des Weiteren soll der Gemeinderat in seiner Sitzung die Verwaltung mit der Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange beauftragen. Das Beteiligungsverfahren sollte mindestens 4 Wochen dauern.

Nach Kenntnisnahme und Abwägung der im Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen sowie ggf. einer Anpassung des Planentwurfs kann der Lärmaktionsplan der Gemeinde Steinenbronn im laufenden Jahr 2024 beschlossen werden.

Anlagen:

LAP Steinenbronn 2021

LAP Steinenbronn Ergänzung 2024

Sitzungsunterlagen 2021/GR/018 14.12.2021